

Detailinformation zur CE-Kennzeichnung_allgemein

Grundsätzlich gilt: die CE-Kennzeichnung ist vom Hersteller an seinen Produkten anzubringen, für die dies durch gesetzliche Bestimmungen (CE-Richtlinien der EU) vorgeschrieben ist. Die erste EU-Richtlinie, die die CE-Kennzeichnung vorschrieb war die Maschinen-Richtlinie 89/392/EWG, deren Übergangsfrist mit Beginn 1995 endete. Inzwischen wurden mehr als 23 dieser CE-Kennzeichnungs-Richtlinien veröffentlicht und in nationales Recht übernommen. Diese CE-Kennzeichnung ist immer bei der erstmaligen Inverkehrbringung des Produkts in der Gemeinschaft durch den Hersteller anzubringen. Für die weitere Verwendung der Produkte durch den Arbeitgeber (Maschinenverwender) sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutz-Bestimmungen maßgeblich. Die CE-Kennzeichnung ist vergleichbar mit einem Reisepass, hier für das Produkt.

Auf Grund des regen Austausches mit den Mitgliedern des Fachverbandes mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass oftmals Maschinen vor dem 29. Dez. 2009 (also noch nach der alten Maschinen-RL 98/37/EG), die ihre Funktion (ihre bestimmte Anwendung) durchaus selbständig ausführen konnten, an den Kunden ohne CE-Kennzeichnung ausgeliefert wurden. Folgende Begründungen wurden angeführt:

- die Maschine werde ja noch in eine Anlage eingebaut oder
- die Maschine wurde ohne Steuerung bestellt und ausgeliefert.

So wurden diese Maschinen ohne CE-Kennzeichnung nur mit einer Herstellererklärung nach der Maschinen-Richtlinie 98/37/EG ausgeliefert. Dabei wurden jedoch zumeist:

- weder die notwendigen Informationen mitgeliefert (siehe § 142 des Leitfadens zur Maschinen-Richtlinie 98/37/EG – z.B. die Informationen über die durchgeführte Risikobeurteilungen oder die Zukaufteile, u.a.),
- noch wurde rückgefragt, wer für die entsprechenden Arbeiten als „Hersteller“ letztlich verantwortlich zeichnet (aus dem gelieferten Bauteil muss ja eine gekennzeichnete Maschine werden – der Betreiber, dem offensichtlich diese Aufgabe zugedacht war, war sich dieser Aufgabe nicht bewusst und konnte diese Aufgabe gar nicht ausführen auf Grund fehlender Unterlagen),
- auch wurden keine Informationen eingeholt, ob dieser Hersteller in der Lage ist, die notwendigen Arbeiten (z.B. die Risikobeurteilung) durchzuführen.

Einige dieser Maschinen oder Anlagen wurden von den Behörden bezüglich der fehlenden CE-Kennzeichnung beanstandet und die Betreiber dieser Maschinen oder Anlagen standen und stehen vor dem Problem die CE-Kennzeichnung an diesen Maschinen und/oder Anlagen nachträglich anzubringen.

An dieser Stelle wollen wir das Augenmerk aller Hersteller von Maschinen darauf lenken, dass dieses Problem, das hauptsächlich Maschinen nach der alten Maschinen-Richtlinie 98/37/EG betrifft, behoben wird.

In diesem Zusammenhang fassen wir kurz zusammen, wann es sich um eine Maschine handelt:

- wenn sie aus mehreren miteinander verbundenen Teilen besteht,
- von denen wenigstens einer beweglich ist und
- die Maschine die bestimmte Anwendung ausführen kann.

a) „Maschine“

— eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie gegebenenfalls von Betätigungsgeräten, Steuer- und Energiekreisen usw., die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes zusammengesetzt sind,

Daraus ergibt sich, dass an Maschinen, die ihre bestimmte/zugedachte Anwendung ausführen können, die CE-Kennzeichnung jedenfalls anzubringen ist und zwar auch dann, wenn diese unter Umständen in eine tiefgreifend verkettete Anlage eingebaut werden. Im Sinne der

Verwendung der Maschinen oder Anlagen, die fälschlich ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gekommen sind, ist sicherzustellen, dass die CE-Kennzeichnung nachträglich angebracht werden kann. Dazu ist der Maschinenhersteller wohl am ehesten geeignet. Informieren Sie sich aktiv darüber,

- wer die Aufgabe des „Herstellers“ übernimmt, wenn sie nur einen Bauteil mit der Herstellererklärung ausliefert haben, ob dieser „Hersteller“ überhaupt dazu in der Lage ist und was Sie dazu beitragen können (Informationen über ausgeführte Risikobeurteilungen, Unterlagen über Zukaufteile, u.a.),
- wer die Aufgabe des „Herstellers“ übernimmt, wenn Ihre Maschine in eine tiefgreifend verkettete Anlage eingebracht wurde, ob dieser „Hersteller“ dazu auch in der Lage ist und was Sie dazu beitragen können (Informationen über ausgeführte Risikobeurteilungen, Unterlagen über Zukaufteile, u.a.)

damit diese Maschinen und/oder Anlagen die entsprechenden CE-Kennzeichnungen erhalten kann und ihrer Bestimmung entsprechend eingesetzt werden kann. Ein entsprechender Hinweis von Ihrer Seite wird dem Kunden auch zeigen, dass er es mit einem kompetenten Partner zu tun hat. Niemandem ist geholfen, wenn das Arbeitsinspektorat die Maschine/Anlage still legt. Selbstverständlich können Sie sich aber alle Tätigkeiten, die Sie außerhalb des Rahmens der Richtlinie erfüllen, entsprechend abgelden lassen.

Weiters weisen wir darauf hinweisen, dass seit 29.12.2009 Maschinen nur noch nach der neuen Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Richtlinie sieht vor, dass „unvollständige Maschinen“ mit einer Einbauerklärung und mit einer Montageanleitung in Verkehr gebracht werden müssen. In der Einbauerklärung müssen jene Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die zur Anwendung kommen und eingehalten werden, angeführt sein. Fazit: angewendet werden müssen alle Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die nach Anhang I bei der unvollständigen Maschine zur Anwendung kommen können.

Auch nach der neuen Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG besteht eine Maschine

- aus mehreren miteinander verbundenen Teilen,
- von denen wenigstens einer beweglich ist und
- die bestimmte Anwendung ausführen kann.

a) „Maschine“

— eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind;

— eine Gesamtheit im Sinne des ersten Gedankenstrichs, der lediglich die Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden;

— eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs, die erst nach Anbringung auf einem Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist;

— eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs oder von unvollständigen Maschinen im Sinne des Buchstabens g, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren;

Insbesondere verweisen wir auf die folgenden Abschnitte der Richtlinie und des Leitfadens zur neuen Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG:

- es handelt sich auch dann um Maschinen, wenn nur die Teile fehlen, die sie mit dem Einsatzort oder mit dem Antrieb verbinden (Maschinen-Richtlinie Artikel 2 a) zweiter Bindestrich),
- es handelt sich auch dann um Maschinen, wenn diese ohne Antrieb geliefert werden (wenn bei der Risikobeurteilung der Antrieb berücksichtigt wurde – siehe § 35 des Leitfadens; da bei der Konstruktion aber zumeist Antrieb und Steuerung sinnvoller Weise mitzudenken sind, handelt es sich zwangsläufig um Maschinen),
- es handelt sich auch dann um Maschinen, wenn diese ihre bestimmte Funktion selbsttätig ausführen können und wenn lediglich die erforderliche Schutzvorrichtung oder Sicherheitsbauteile fehlen (siehe § 46 des Leitfadens),

- es handelt sich auch dann um Maschinen, wenn diese ihre bestimmte Funktion selbsttätig ausführen können und wenn diese in eine tiefgreifend verkettete Anlage eingebaut werden (siehe § 38 des Leitfadens).

Im Falle der Lieferung einer „unvollständigen Maschine“ erscheint es daher wichtig, dass der Hersteller darüber informiert:

- wer die Aufgabe des „Herstellers“ der fertigen Maschine übernimmt,
- ob dieser „Hersteller“ dazu auch in der Lage ist und
- welchen Beitrag er selbst leisten kann (Informationen über ausgeführte Risikobeurteilungen, Unterlagen über Zukaufteile, u.a.).

Das Ziel, das es gemeinsam mit allen Beteiligten zu erreichen gilt, lautet:

- keine Maschine ohne CE-Kennzeichnung und
 - keine tiefgreifend verkettete Anlage ohne CE-Kennzeichnung,
- damit es nicht mehr vorkommen kann, dass das Arbeitsinspektorat, mangels CE-Kennzeichnung, eine Maschine still legt.

Ing. Zoder/Mag. Rankl
26.04.2011